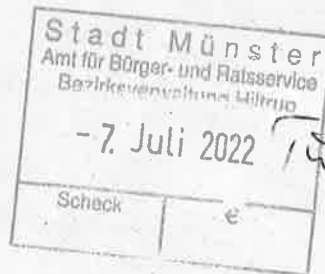


An

Bezirksverwaltung
Münster-HiltrupDatum
05.07.2022Von
Frau TillmannTelefon
2362Telefax
7718

Betreff

Zeichen
23.22.0010

**Antrag lfd. Nr. A-H/0007/2021 der SPD-Fraktion in der
Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vom 07.02.2021**

„Ein Bürger*innen-Wald für den Stadtbezirk Hiltrup!“

Sie bitten um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion in der BV-Münster Hiltrup:

Die Bezirksvertretung möge beschließen:

*Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob sich im Stadtbezirk Hiltrup eine Fläche befindet, die für die Schaffung eines Bürger*innen-Waldes in Frage kommt. Falls aktuell keine solche Fläche vorhanden sein sollte, fordern wir die Schaffung eines solchen in Zukunft, etwa bei der Ausweisung von Ausgleichsflächen.*

Ich bitte, der Bezirksvertretung Münster- Hiltrup in ihrer nächsten Sitzung die mit dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit abgestimmte Stellungnahme zum Antrag bekanntzugeben:

Im Stadtbezirk Münster-Hiltrup können keine städtischen Acker- und Grünlandflächen für die Schaffung eines Bürger*innen-Waldes zur Verfügung gestellt werden, da diese als Tausch- und Ersatzflächen für Landwirte in Hiltrup gebraucht bzw. vorgehalten werden. Außerdem muss die Stadt Münster selbst im Rahmen von Bebauungsplanverfahren oder sonstigen Ausbaumaßnahmen auf diese Flächen zum ökologischen Ausgleich zurückgreifen. Weitere Bedarfe entstehen zukünftig durch den geplanten verstärkten Ausbau von regenerativen Energien wie z.B. Freiflächenphotovoltaik- und –solarthermieranlagen.

Es stehen auch keine Aufforstungsflächen in Hiltrup zur Verfügung, da alle Borkenkäferflächen mit Ausnahme einer nicht erschlossenen bereits wieder bepflanzt worden sind.

Die Integration eines Bürger*innen-Waldes im Rahmen der Ausweisung von Ausgleichsflächen ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage aus den nachfolgenden Gründen nicht möglich:

1.

Ausgleichsflächen werden ausgewiesen aufgrund des § 15 BNatSchG. Danach sind die Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Maßgeblich hierbei ist zum einen, dass die Maßnahme **gleichartig** ist und dass sie **umgehend** erfolgt. Nur auf diese Weise ist das gesetzgeberische Ziel erreicht, tatsächlich eine Beeinträchtigung oder einen Eingriff „auszugleichen“.

Der Ausgleich ist auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff zerstörten oder beeinträchtigten ökologischen Funktionen der betroffenen Grundflächen gerichtet. Er zielt auf Naturalrestitution ab, mithin darauf, dass die verlorengelene Funktion der Fläche in gleicher ökologischer Qualität und einem gleichartigen Zustand wiederhergestellt werden.

Bereits dies ist aber bei einem Bürger*innen-Wald nicht der Fall. Zwar ist grundsätzlich die „Anlage standortheimischer Wälder“ eine potentiell zulässige Ausgleichsmaßnahme. Aber diese Fläche dürfte nur in den seltensten Fällen und nur zufällig qualitätsmäßig dem entsprechen, was eigentlich mit der Ausgleichsfläche ausgeglichen werden soll.

Ebenfalls muss der Ausgleich möglichst zeitnah und vollständig erfolgen, damit von einer Wiederherstellung des vorherigen Zustands an anderer Stelle gesprochen werden kann. Eine relative Brachfläche, die erst nach und nach mit Bäumen bepflanzt wird, genügt dem nicht. Die Entstehung des fertigen Waldes kann Jahre oder Jahrzehnte dauern, zumal der Bürger*innen-Wald auf Dauer angelegt ist.

Es würde sich damit nicht um einen adäquaten Ausgleich 1:1 handeln, sondern um ein qualitativ nicht vergleichbares Minus. Die Vorgabe des BNatSchG kann aber nicht missachtet werden. Die Planungsverwaltung ist zu ihrer Anwendung verpflichtet und insoweit gerichtlich kontrollierbar.

Zusätzlich soll der Ausgleich nicht von Dritten erfolgen, sondern vom „Verursacher“. Die Planungsverwaltung darf sich rechtlich nur an den Verursacher – den Bauherrn – halten. Dieser wäre im Fall des Waldes aus jeglicher Verantwortung entlassen. Auch dies ist der Gemeinde gesetzlich nicht erlaubt.

2.

Ausgleichsmaßnahmen werden fast immer im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen festgesetzt, §§ 1a Abs.3, 9 Abs.1a BauGB.

D.h. jeder Bürgerwald müsste im Rahmen eines Bebauungsplans mit **vom Rat** beschlossen werden. Es ist jedoch verboten, den Rat im Rahmen dieser Planung zu einer bestimmten Entscheidung zu verpflichten (uneingeschränkte Planungshoheit). Anderenfalls leidet der Bebauungsplan bereits in diesem Stadium an einem Abwägungsmangel und wäre nichtig. Der Rat muss eine völlig freie Entscheidung treffen können. Das wäre durch die „Verpflichtung“ zur Ausweisung des Bürger*innen-Waldes umgangen. Allein aus diesem formalen Grund kann eine solche Verpflichtung auf keinen Fall ausgesprochen werden.

Im Anschluss an die Durchführung müssen Ausgleichsmaßnahmen auch bezahlt bzw. refinanziert werden. Dies erfolgt aufgrund der §§ 135a ff BauGB und der „Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB“ der Stadt Münster.

In dieser Satzung ist konsequent und formal geregelt, wer wie und wann und in welcher Höhe für die Maßnahme zu zahlen hat. Dieser Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid geltend gemacht oder durch Ablösezahlungen. Die Zahlungsverpflichtung lastet als öffentliche Last auf dem Verursachergrundstück.

Die Stadt ist verpflichtet, aufgrund dieser Satzung zu handeln und diese anzuwenden. Im Falle des Bürger*innen-Waldes wäre diese Systematik für einige Fälle außer Kraft gesetzt. Dies würde eine – rechtswidrige – Ungleichbehandlung derjenigen Grundstückseigentümer darstellen, die für ihren Ausgleich zahlen müssen. Es ist nach BauGB und Ortssatzung derzeit nicht möglich, hier *jemand anderen* auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. Einzige Möglichkeit wäre dann nur, dass sich der jeweilige Bauherr mit einem Baumspender in Verbindung setzt und sich dann von diesem seine bereits gezahlten Kosten erstatten lässt. Dies dürfte politisch nicht umsetzbar sein.

Jörg A. Michel

